

Förderrichtlinie für die Vergabe von Projektmitteln im Rahmen der „Outdoorförderung Livemusik und weitere Kultursparten 2022“

1. Zielsetzung und Zweck

Kunst und Kultur sind durch die coronabedingten Einschränkungen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 besonders stark betroffen. Die Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg unterstützt die Hamburger Kulturszene seit Beginn der Einschränkungen mit zahlreichen Hilfsprogrammen, um die Vielfalt der Kultur in Hamburg zu erhalten und Kulturveranstaltungen auch unter Corona-Bedingungen zu ermöglichen bzw. in der Lockerungsphase zu stabilisieren. Nachdem im Jahr 2020 angesichts massiver coronabedingter Einschränkungen des Spielbetriebs auch außerhalb geschlossener Räume vor allem eine Vielzahl auch kleinerer Musikveranstaltungen unterstützt worden sind und im Sommer 2021 während des „Kultursommers“ in geballter Form Kulturveranstaltungen in der ganzen Stadt realisiert wurden und damit die Kultur wieder auflebte, soll nun im Sommer 2022 ein weiteres Signal zur Stabilisierung der Szene gesetzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Rahmenbedingungen gegenüber den beiden Vorjahren deutlich verändert haben, sowohl was die Aufhebung von Beschränkungen betrifft als auch die Förderkulissen zur Unterstützung der Branche – insbesondere seitens des Bundes mit dem Sonderfonds für Kulturveranstaltungen wie auch den Teilprogrammen unter „NEUSTART KULTUR“ und im Rahmen der Überbrückungshilfe.

Um darüber hinaus einen Beitrag zur Belebung des Kulturbetriebs zu leisten, Kultureinrichtungen zu stärken sowie über die Grenzen Hamburgs hinaus ein Publikum zu mobilisieren, insbesondere Livemusik-, aber auch weitere Kulturveranstaltungen in Hamburg zu besuchen, sollen nachfolgend dargestellte Hilfen möglich sein.

Förderzeitraum

15.06. bis 31.10.2022. Die Verwendung der Mittel muss bis zum 31.12.2022 erfolgt sein. Es werden die Regelungen der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ zugrunde gelegt.

Ziele

Mit der „**Outdoorförderung Livemusik und weitere Kultursparten 2022**“ (kurz „Outdoorförderung 2022“) sollen groß angelegte Veranstaltungsformate mit einer überregionalen Ausstrahlung ermöglicht werden, die erwarten lassen, dass sie als Reiseanlässe für kulturinteressierte Touristen dienen.

Dafür sollen in einem kulturell breit angelegten Rahmen auch ungewohnte Veranstaltungsorte außerhalb geschlossener Räume in Hamburg aktiviert und damit eine Vielzahl an Konzert-Veranstaltungen aller musikalischen Genres, aber auch weiterer Kultursparten, ermöglicht werden.

Mit der Förderung werden die Veranstaltenden dabei unterstützt, bestehende oder neu zu schaffende Open-Air-Veranstaltungs- und -Kulturorte im öffentlichen Raum einzurichten (zum Beispiel auf öffentlichen Plätzen oder in Parks) und diese mit einem vielfältigen künstlerischen, in der Regel mehrtägig angelegten Programm zu bespielen.

2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendung wird nach § 46 der Landeshaushaltsordnung, den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und dieser Richtlinie gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Antragsberechtigte

- Profilierte, professionelle Hamburger Akteure und Veranstaltende, die im kulturellen Leben Hamburgs nachweislich fest verankert sind und nachhaltig erfolgreiche Arbeit leisten.
- Es werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem EU-Beihilfenrecht i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) vereinbar sind. Die folgenden Regelungen gelten nur für die Förderung nichtstaatlicher kultureller Einrichtungen und Betriebe im Sinne dieser Richtlinie, sofern die Förderung eine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt: Eine Freistellung der Förderung von der Notifizierungspflicht der Europäischen Kommission nach Art. 53 AGVO (Allgemeine Freistellungsverordnung, VO (EU) Nr. 651/2014) erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen Regelungen der AGVO.
- Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die zum Antragszeitpunkt nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO sind, bzw. nicht in Schwierigkeiten sind unter Anrechnung der zu vorigen regelhaften staatlichen Förderung im Sinne von Art. 53 AGVO („Kulturfreistellungsklausel“). Ferner sind Unternehmen, die am 31.12.2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden, nicht von einer Förderung ausgeschlossen.
- Nicht gefördert wird, wer einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihre Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.
- Gemeinschaftsbewerbungen mehrerer Veranstalter sind ausdrücklich möglich, müssen aber von einem Antragsstellenden federführend verantwortet werden.
- Zuwendungen werden nur solchen Empfängerinnen und Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

4. Art der Zuwendung

Zuwendungen werden grundsätzlich

- als bedingt rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt und
- zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

Die Finanzierung erfolgt als Festbetragsfinanzierung und richtet sich nach der Art der Maßnahme und der Verfügbarkeit von Eigen- und Fremdmitteln. Die Nachweispflichten müssen gewahrt sein. Nicht ausgeschöpfte Mittel verbleiben nicht beim Empfänger.

- Förderfähig sind Kosten für Planung und Umsetzung von Veranstaltungen (Ton-, Licht-, Bühnentechnik, Honorare, Werbung, Gagen etc.)

Es werden keine Investitionen gefördert.

5. Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderanträge können ab einer Förderhöhe von mindestens 75.000 Euro gestellt werden.

Der Eigenanteil an der Gesamtfinanzierung muss mindestens 10 % betragen.

Im Falle der Geltendmachung von Gagen sind die Angemessenheit des Gagen-Gefüges und die Einhaltung von Mindestgagen sicherzustellen.

Umfang und Höhe der Zuwendung richtet sich nach den in den eingereichten Finanzierungsplänen ausgewiesenen förderfähigen Kosten. Zugleich muss die Gesamtfinanzierung des zu fördernden Projekts gewährleistet sein, d.h. die Finanzierung der nicht durch die Zuwendung gedeckten Ausgaben durch Eigen- bzw. Drittmittel. Als Eigenmittel kommen regelmäßig nur Geldleistungen in Betracht, die Zuwendungsempfänger aus ihrem Vermögen bereitstellen.

Wurden oder werden ergänzend Hilfen des Bundes beantragt, deren Auszahlung jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, kann die Zuwendung als Liquiditätshilfe in Form eines zinslosen rückzahlbaren Zuschusses durch das Land gewährt werden. Diese Zuwendung ist umgehend nach Erhalt der Bundesförderung zurückzuzahlen.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Die Abwicklung der Förderung erfolgt über Stadtkultur Hamburg e.V. Anträge können ab dem 15.06. bis zum 31.08.2022 digital bei Stadtkultur Hamburg e.V. eingereicht werden.

Mit den zu fördernden Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zur Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich nicht begonnen worden sein. Sofern für ein pandemiebedingt abgesagtes Veranstaltungsformat Eintrittskarten verkauft wurden sowie Verträge für Veranstaltungsorte, Dienstleistungen (Backline, Licht, Ton usw.) für die konkret beantragte Veranstaltung verlängert oder angepasst wurden, gilt dies nicht als Beginn des Vorhabens in diesem Sinne. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden werden. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Folgende Informationen müssen eingereicht werden:

- Kurzbeschreibung des Projekts: mit wesentlichen Angaben zum Programm und zur geplanten Bespielung des Veranstaltungsorts/der Veranstaltungsorte;
- ausführliche Projektbeschreibung inkl.
 - Veranstaltungsort (Outdoor), Bedingungen, Genehmigungslage
 - Zeitraum
 - Anzahl der Einzelveranstaltungen
 - Inhaltliche Beschreibung des Programms
 - regionale Verankerung, Beteiligung weiterer lokaler Akteurinnen und Akteure
 - Angaben zur Diversität
 - Angaben zur Nachhaltigkeit
 - Angaben zum Gagengefüge
 - Ausführungen zur touristischen Attraktivität
- aktueller Vereins- bzw. Handelsregisterauszug;
- vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan, gemäß Vorlage aus dem ggf. Einnahmen durch Eintrittspreise und weitere Sponsoren hervorgehen;
- das Veranstaltungsprogramm soll die Vielfalt der Kulturstadt Hamburg repräsentieren;
- durchgeführte Veranstaltungen sollten barrierefrei zugänglich sein;
- die Behörde für Kultur und Medien begrüßt ausdrücklich Konzepte, die die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglichen oder fördern;

- es ist gewünscht, dass die beteiligten Künstlerinnen und Künstler die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln;
- Voraussetzung ist ein nachhaltiger Ressourceneinsatz; hierzu wird eine Orientierung an dem gesamtstädtischen Prozess „Nachhaltige Veranstaltungen“ und der in diesem Kontext erarbeiteten Handreichung angeregt, vgl. <https://greeneventshamburg.de/projekt-zukunft-veranstalten/#handlungsfelder>;
- Bundesförderungen sind vorrangig zu beantragen. Die Förderbarkeit insbesondere im Rahmen des NEUSTART KULTUR-Teilprogramms „Erhalt und Stärkung der Musikinfrastruktur in Deutschland für Livemusikveranstaltungen und überregionale Musikfestivals“ muss geprüft und gegebenenfalls wahrgenommen werden. Vorhaben, die hierüber unterstützt werden könnten, werden in der Regel nicht begleitet;
- Es ist auf angemessene Honorare zu achten.
Für die Berechnung der Gagen im Bereich der Musik sei auf die marktgerechten Mindestgage des Hamburger Gagenfonds 2021 und die zu Grunde liegenden Voraussetzungen als Untergrenze verwiesen.
Ferner wird für die Berechnung der Gagen auf die Honoraruntergrenzenempfehlung des Bundesverbands Freie Darstellende Künste (BFDK) verwiesen: <https://darstellende-kuenste.de/>.
Für die Veranschlagung und Abrechnung von Reisekosten für Künstlerinnen und Künstler gelten die Bestimmungen des Hamburgischen Reisekostengesetzes (HmbRKG);

6.2. Auswahlverfahren

Die Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach zeitlicher Reihenfolge der Bedarfsanmeldung geprüft und bearbeitet.

6.3. Bewilligungsverfahren

Die Abwicklung der Förderung, insbesondere die Prüfung, Bewilligung und Auszahlung der o.g. Zuschüsse, obliegt Stadtkultur Hamburg e.V. Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtlicher Weiterleitungsvertrag gemäß VV Nr. 14 zu § 46 LHO.

Die Bewilligung einer Zuwendung an Stadtkultur Hamburg e.V. erfolgt zweckgebunden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Bei der Weiterleitung der Zuwendungsmittel an die Veranstaltenden als Letztempfänger durch einen Fördervertrag werden die Regelungen des Zuwendungsbescheids und somit ebenfalls die Regelungen der ANBest-P zu Grunde gelegt. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

6.4. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung an Stadtkultur Hamburg e.V. erfolgt bei Bedarf auf Abforderung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

Bei der Weiterleitung der Zuwendungsmittel an die Veranstaltenden als Letztempfänger durch einen Fördervertrag werden die Regelungen des Zuwendungsbescheids und somit ebenfalls die Regelungen der ANBest-P zu Grunde gelegt. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

6.5. Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens ist ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht vorzulegen. Mit dem Zuwendungsbescheid kann auch eine kürzere Frist festgesetzt werden. Der Sachbericht soll u.a. Aufschluss geben über den Projektverlauf, eigene und externe Einschätzungen zum Projekt (z.B. Zeitungsrezensionen), das Erreichen oder Nichterreichen gesetzter Ziele sowie die Publikumsakzeptanz. Darüber hinaus kann die Behörde für Kultur und Medien im Zuwendungsbescheid weitere Auflagen machen, die die Zuwendungsempfängenden verpflichten, weitere Informationen vorzulegen, um eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung zu ermöglichen.

7. Verhältnis zu anderen Förderungen durch die Behörde für Kultur und Medien

Eine Doppelförderung durch andere Förderungen der Behörde für Kultur und Medien für die gleichen Vorhaben ist ausgeschlossen. Dies umfasst auch die mehrfache Antragsstellung bei unterschiedlichen Förderungsmöglichkeiten.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 30. Mai 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Hamburg, den 30. Mai 2022

Dr. Carsten Brosda

Senator